

Manfred Miller

# Baden. Münzen und Medaillen

# Inhalt

## **Vorwort**

## **Kleine Geschichte Badens**

## **Kleine Münzgeschichte**

## **Münzen aus dem Mittelalter und der Zeit vor der Landesteilung**

Hermann IV. (1160 - 1190)

Bernhard I. (1372-1431)

Jakob I. (1431 - 1453)

Karl I. (1453-1475)

Christoph (1475-1527)

## **Baden-Baden, Markgrafschaft**

Vormundschaftliche Regierung für Markgraf Philibert  
zwischen 1536 und 1556

Philibert (1556 - 1569)

Philipp II. (1569- 1588)

Eduard Fortunat (1588-1596-1600)

Wilhelm (1600-1622-1677)

Ludwig-Wilhelm 1677-1707

Ludwig Georg Simpert (1707-1761)

August Georg (1761-1771)

## **Baden-Durlach, Markgrafschaft**

Karl II. (1553-1577)

Ernst Friedrich (1577-1604)  
Georg Friedrich (1604-1622)  
Friedrich V. (1622-1659)  
Friedrich VI. (1659-77)  
Friedrich VII. Magnus (1677-1709)  
Karl III. Wilhelm (1709-1738)  
Karl August & Magdalena Wilhelmina als Vormund für  
Karl Friedrich (1738 - 1746) [10]  
Karl Friedrich (1738-1811)

### **Baden, Großherzogtum**

Karl Friedrich (1806 - 1811)  
Karl Ludwig Friedrich (1811 - 1818)  
Ludwig I. (1818 - 1830)  
Leopold (1830 - 1852)  
Ludwig II. (1852-1856)  
Friedrich I. (1852 - 1907)  
Friedrich II. (1907 - 1918)

### **Nebenlinien**

Hachberg und Hachberg-Sausenberg  
Markgrafschaft Baden-Rodemachern

### **Residenzen**

### **Abkürzungen**

### **Links**

### **Literatur**

### **Sammlungen und Kataloge**

**Glossar**

**Weitere Numismatikbücher von Dr. Manfred Miller**

**Index**

## Vorwort

Der Hauptzweck des vorliegenden Bandes besteht darin, eine Hilfestellung bei der Bestimmung badischer Münzen zu geben. Während im englischsprachigen „*standard catalogue of world coins*“ nach Jahrhunderten getrennt mit mehreren Bänden parallel gearbeitet werden muss, erschließt sich dem Münzinteressierten in dieser Darstellung die ganze Bandbreite der Münzen in einem Band. Nicht einfach ist dabei der Umgang mit widersprüchlichen historischen und numismatischen Quellen, was etwa Herrscherdaten oder die Zuordnung einzelner Münzen angeht. Einen Beitrag zur wissenschaftlichen Diskussion soll dieser Band jedoch nicht leisten. Die geschichtlichen Darstellungen sind i. d. R. an die „*Wikipedia*“ angelehnt, sofern andere Quellen nicht angegeben sind.

Das schnelle Auffinden bzw. Bestimmen ist auf drei Wegen möglich:

1. Suche über das Gebiet,
2. Innerhalb eines Gebiets kann über die Abbildungen nach einer ähnlichen Münze gesucht werden,
3. Innerhalb der nach Gebieten geordneten Textdarstellungen ist über das Datum oder die Münzbezeichnung ein schnelles Auffinden der gesuchten Münze möglich.

Die Ordnungsnummern nach *Krause/Mishler*<sup>1</sup> sind jeweils mit angegeben, so dass auf die Vergabe eigener Ordnungsnummern verzichtet werden kann.

Die Preisangaben für die Münzen stammen ab ca. 1600 aus dem *Standard Catalogue of World Coins*<sup>2</sup> sowie aus Auktionen. Sie ergeben sich i. d. R. aus dem

Auktionsergebnis oder im Fall nicht verkaufter Münzen aus dem Schätzwert. Bei allen Preisangaben handelt es sich nur um grobe Werte, die für eine Einstufung als wertvoll oder nicht wertvoll ausreichend sind. Deshalb wurden auch nur die Minimal- und Maximalwerte in Abhängigkeit von der jeweiligen Qualität angegeben. Der Maximalpreis wird dabei i. d. R. nur zu erzielen sein, wenn es sich um tadellose bzw. prägefrische Exemplar handelt.

Auf die Zusammenstellung der Ergebnisse aus Auktionen und Listen von *Volker Weege, Deutsche Münzen 800-2001, Wien 2001: Money Trend Verlag*, sowie auf *Volker Weege / Udo Lindner, Deutsche Lande 1500 bis 1806 - Bewertungskatalog, Wien 2011: Money Trend Verlag*, wird verwiesen.

Alle Preisangaben sind selbstverständlich ohne Gewähr. Die Quellen der Abbildungen sind jeweils angegeben. Teilweise stammen diese aus der Numismatischen Datenbank Wien (NDW)<sup>3</sup>. Kurz vor seinem Tod hat mir Herr Weege die Nutzung auch der Bilder aus der NDW gestattet. Von dieser Erlaubnis habe ich aus Transparenzgründen aber nur in den Fällen Gebrauch gemacht, in denen mir die Genehmigung zur Nutzung des Bildmaterials durch die betreffenden Auktionshäuser ohnehin schon vorlag. War dies nicht der Fall oder hat das Auktionshaus auf meine Anfragen nicht geantwortet, wurde auf die Übernahme von Bildern verzichtet, auch wenn dies schmerzlich war .

Die Verwendung der Bilder ist wie immer ein Kompromiss aus der notwendigen Größe, um auch Details erkennen zu können, und wirtschaftlichen Erwägungen, die die Verwendung von hochauflösenden Grafiken verbieten.

Ich danke den nachfolgend genannten Münzhandlungen bzw. Auktionshäusern für ihre Erlaubnis zur Verwendung des

Materials. Ohne sie wäre dieser Katalog nicht möglich gewesen:

Auktionen Münzhandlung Sonntag  
CNG Classical Numismatic Group  
Dr. Busso Peus Nachf. e. K.  
Emporium-Merkator, Hamburg  
Fritz Rudolf Künker GmbH & Co. KG, Osnabrück / Lübke & Wiedemann, Stuttgart  
Gorny & Mosch Giessener Münzhandlung  
Münzen & Medaillen GmbH  
Münzen Möller  
Münzenhandlung Manfred Olding  
Münzhandlung Ritter GmbH  
Numismatik Lanz  
Sonntag  
Teutoburger Münzauktion & Handel GmbH

Konstanz, im März 2019

Dr. Manfred Miller

---

<sup>1</sup> Krause, Chester L. / Mishler, Clifford: Standard Catalogue of World Coins 1601-1700, 3. ed., Iola, WI, 2003; Bruce, Colin R. / Michael, Thomas: Standard Catalogue of World Coins 1701-1800, 4. ed., Iola, WI, 2007; Krause, Chester L. / Mishler, Clifford: Standard Catalogue of World Coins 1801-1900, 3. ed., Iola, WI, 2001. Die Ordnungsnummern wurden in den Folgeauflagen beibehalten.

<sup>2</sup> Cuhaj, George S. / Michael, Thomas: Standard Catalogue of World Coins 1601-1700, 6<sup>th</sup> Edition, Iola, WI, 2014: Krause Publications; 1701-1800, 6<sup>th</sup> Edition, Iola, WI, 2013: Krause Publications; 1801-1900, 8<sup>th</sup> Edition, Iola, WI, 2015: Krause Publications.

<sup>3</sup> Zugang über [www.moneytrend.at](http://www.moneytrend.at), ID ist idR angegeben.

## Kleine Geschichte Badens

*Abbildung 1: Wappen des großherzoglichen Hauses Baden*



Das Haus Baden gehört seit Jahrhunderten zum deutschen Hochadel. Die Wurzeln des Adelsgeschlechts liegen im Breisgau, in der Ortenau, in der Baar, im Hegau und im Thurgau. Bereits im Hochmittelalter besaßen die gemeinsamen Vorfahren der Zähringer und des späteren *Hauses Baden* in den genannten Gebieten Grafenrechte und waren somit eine der bedeutenden Familien im Südwesten des Herzogtums Schwaben.

Die in der Literatur weit verbreitete Gleichsetzung des Hauses mit dem *Geschlecht der Zähringer* ist historisch ungenau. Das Missverständnis beruht auf den Anfängen der landes- und hausgeschichtlichen Forschungen durch Johann Daniel Schöpflin. Beide Häuser haben zwar mit Herzog



Berthold I. von Kärnten einen gemeinsamen Stammvater, aber dieser führte selbst nie die Bezeichnung *Herzog von Zähringen*. Im 19. Jahrhundert forcierte das *Haus Baden* seine Gleichsetzung mit dem *Haus Zähringen* zu propagandistischen Zwecken, um den Anspruch auf die neuen Gebiete Südbadens und den Großherzogstitel historisch zu untermauern<sup>4</sup>.

Stammvater des Hauses war Hermann I., der älteste Sohn Herzog Bertholds I. von Kärnten. Der Sohn Hermanns, Hermann II., Graf im Breisgau, war der erste, der sich 1112 nach der Burg Hohenbaden *von Baden* nannte. Er hatte das Gebiet um Baden-Baden durch den Ausgleich der Zähringer mit den Staufern um das Herzogtum Schwaben erlangt und führte ab 1112 den von seinem Vater ererbten Markgrafentitel - ursprünglich jener der Markgrafschaft Verona. So entstand die neue Markgrafschaft Baden<sup>5</sup>.

Im 12. und 13. Jahrhundert waren die Badener Parteigänger der Staufer, zwischen Backnang und Stuttgart, im Karlsruher Raum, im Nordschwarzwald und im Breisgau erfolgte der territoriale Ausbau der Markgrafschaft. Wichtig für die Festigung der Markgrafschaft war der Erwerb der Hälfte der Herrschaften Lahr und Mahlberg im Jahre 1442, wodurch ein Bindeglied zwischen dem südlichen breisgauischen Teil und dem nördlichen Gebiet um Baden-Baden gewonnen wurde. Das späte Mittelalter sah den Ausbau Badens hin zum fürstlichen Territorialstaat (Verwaltung, Finanzen), Baden wurde zu einem bedeutenden Territorium zwischen den habsburgischen Besitzungen in Breisgau und Ortenau und dem württembergischen Herzogtum.

Ab 1190 gab es eine Hachberger Linie, die 1415 von Markgraf Bernhard I. (1372-1431) zurückgekauft wurde, allerdings ohne die Sausenberger Landesherrschaft, die erst 1503 an die badische Hauptlinie fiel<sup>6</sup>.

1535 entstanden durch Erbteilung aus der Markgrafschaft Baden die Markgrafschaften Baden-Baden und Baden-Durlach (mit Hachberg-Sausenberg). Markgraf Karl Friedrich von Baden-Durlach beerbte 1771 die katholische Linie Baden-Baden und verband beide Markgrafschaften wieder. Residenz wurde Karlsruhe, wo ab 1715 nahe dem Durlacher Schloss die neue barocke Landeshauptstadt entstanden war. Er stieg zum Ende des Heiligen Römischen Reichs zunächst zum Kurfürsten und dann - nach der Auflösung des Reiches im Jahre 1806 - zum Großherzog auf<sup>7</sup>.

Abbildung 2: Markgrafschaft Hachberg-Sausenberg<sup>8</sup>



Das moderne Land Baden entstand zu Beginn des 19. Jahrhunderts unter der Protektion Napoleons und durch die geschickte Diplomatie des badischen Gesandten Sigismund

Freiherr von Reitzenstein, der als der eigentliche Schöpfer des modernen Baden gilt.

In der Folge der napoleonischen Neuordnungen erreichte Baden in den Jahren 1803 bis 1810 erhebliche Gebietsgewinne - rechtsrheinische Territorien vieler kleiner Fürstentümer, geistliche Gebiete und Reichsstädte - von einem Vielfachen seiner bisherigen Größe:

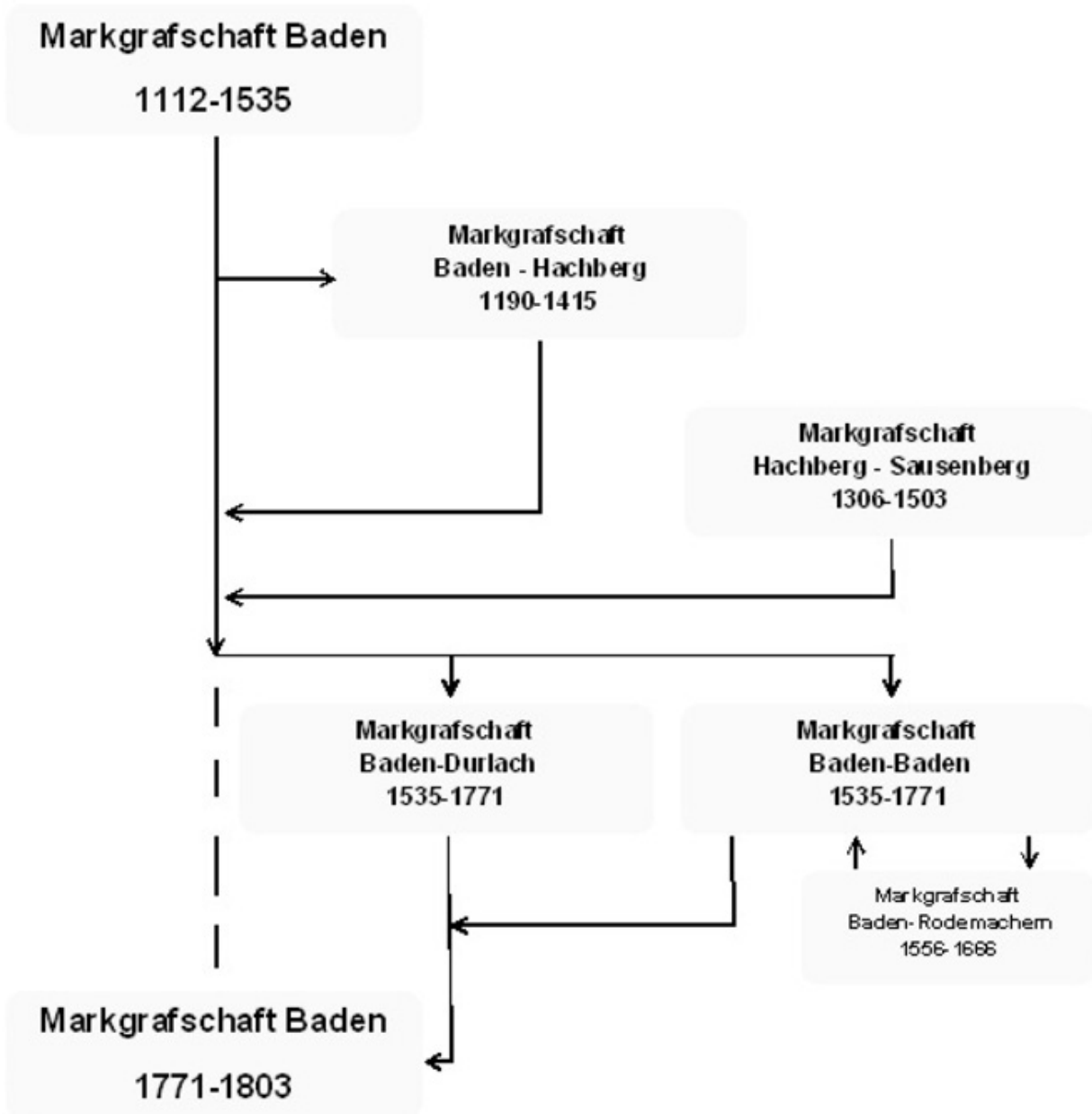
- Im Reichsdeputationshauptschluss 1803 erhielt Baden nominell als Entschädigung für an Frankreich verlorene linksrheinische Gebiete
  - Teile der rechtsrheinischen Kurpfalz (mit Mannheim und Heidelberg)
  - den rechtsrheinischen Besitz der Bistümer Konstanz, Basel, Straßburg und Speyer,
  - die freien Reichsstädte der Ortenau (Offenburg, Gengenbach, Zell am Harmersbach und ebenso das Reichstal Harmersbach) und des Linzgaus (Überlingen und Pfullendorf) sowie Wimpfen, das jedoch unmittelbar darauf an Hessen-Darmstadt abgetreten wurde,
  - die Gebiete vieler Abteien und Stifte, u. a. das Reichsstift Petershausen.
- Im Frieden von Pressburg 1805 fielen große Teile von Vorderösterreich an Baden, namentlich
  - der Breisgau (mit Freiburg im Breisgau),
  - die Stadt Konstanz.
- In der Rheinbundakte 1806 kamen u. a. zu Baden
  - der größte Teil des fürstenbergischen Territoriums,
  - das kurz zuvor errichtete Fürstentum Leiningen,
  - der Teil der Grafschaft Wertheim links des Mains mit der Residenzstadt Wertheim,
  - die Herrschaft Schwarzenberg (Klettgau).
- Im Grenzvertrag von Paris zwischen Württemberg und Baden 1810 (Württemberg wurde von Bayern

entschädigt, dieses wiederum durch ehemals preußische Gebiete) wurden u. a. an Baden abgetreten

- württembergische Gebiete im mittleren Schwarzwald (Hornberg, Schiltach, Gutach)
- das württembergische Oberamt Stockach (ehemals Landgrafschaft Nellenburg).

Mit den Neuerwerbungen kam Baden, das bis dahin über keine eigene höhere Bildungsstätte verfügt hatte, auch in den Besitz der beiden Universitäten in Freiburg im Breisgau und Heidelberg. Mit der Ausweitung des Territoriums ging außerdem eine Rangerhöhung des Markgrafen einher. Im Reichsdeputationshauptschluss erhielt Karl Friedrich eine der vier freigewordenen Kurwürden. Bis zur Errichtung des Rheinbunds war Baden somit kurzzeitig das Kurfürstentum Baden. Im Pressburger Frieden erhielt Karl Friedrich innerhalb des Reiches die volle Souveränität in gleichem Umfang wie bis dahin nur Preußen und Österreich. Mit dem Beitritt zum Rheinbund schließlich wurde er zum Ausgleich für die damit hinfällige Kurwürde zum Großherzog erhoben. Damit war Baden ein souveräner Staat und hatte diejenige territoriale Ausdehnung, die im Wesentlichen bis 1945 Bestand haben sollte.

*Abbildung 3: Entwicklung der Haupt- und Nebenlinien*



Die Herren von Baden (die angegebenen Zeiten sind Regierungszeiten)

1. Hermann I. (+ 1074), Sohn von Berthold I. und Markgraf von Verona
2. Hermann II., Markgraf (1074-1130), erstmalige Benennung 1112 als Markgraf von Baden, davor Benennung nach der Limburg
3. Hermann III., Markgraf (1130-1160)

4. Hermann IV., Markgraf (1160–1190)
5. Hermann V., Markgraf (1190–1243)
6. Hermann VI., Markgraf (1243–1250)
7. Friedrich I., Markgraf (1250–1268)
8. Rudolf I., Markgraf (1243–1288)
9. Hermann VII., Markgraf (1288–1291)
10. Rudolf II. Markgraf (1288–1295)
11. Hesso Markgraf (1288–1297)
12. Rudolf III. Markgraf (1288–1332)
13. Friedrich II., Markgraf (1291–1333)
14. Rudolf IV., Markgraf (1291–1348)
15. Hermann VIII. Markgraf (1291–1300)
16. Rudolf Hesso Markgraf (1297–1335)
17. Hermann IX., Markgraf (1333–1353)
18. Friedrich III. Markgraf (1348–1353)
19. Rudolf V. der Wecker Markgraf (1348–1361)
20. Rudolf VI., Markgraf (1353–1372)
21. Rudolf VII. Markgraf (1372–1391)
22. Bernhard I., Markgraf (1372–1431), er kauft 1415 die Markgrafschaft Hachberg von Markgraf Otto II. von Hachberg
23. Jakob I., Markgraf (1431–1453)
24. Georg, Markgraf (1453–1454)
25. Bernhard II. Markgraf (1453–1458)
26. Karl I., Markgraf (1453–1475)
27. Christoph I., Markgraf (1475–1515) erbt 1503 das Markgräflerland von Markgraf Philipp von Hachberg-Sausenberg
28. (Jakob II. † 1511 Erzbischof von Trier)

Christoph I. erbaut das Neue Schloss im Stadtkern von Baden-Baden und zieht dort 1479 ein. Er übergibt das Land 1515 seinen drei Söhnen Bernhard, Philipp und Ernst und teilt damit die Markgrafschaft zunächst in drei Teile. Als Philipp 1533 ohne Erben verstirbt, teilen die beiden Brüder das Erbe unter sich auf. Damit entstehen ab 1533 die

„Ernestinische Linie“ Baden-Durlach und die „Berhardinische Linie“ Baden-Baden. Erst 1771 wird das Land (nach dem Aussterben der Bernhardinischen Linie im männlichen Stamm) unter Markgraf Karl-Friedrich per Erbschaftsvertrag wieder vereinigt und aus den beiden Markgrafschaften Baden-Baden und Baden-Durlach wieder die Markgrafschaft Baden.

*Abbildung 4: Baden 1801-1819*<sup>9</sup>

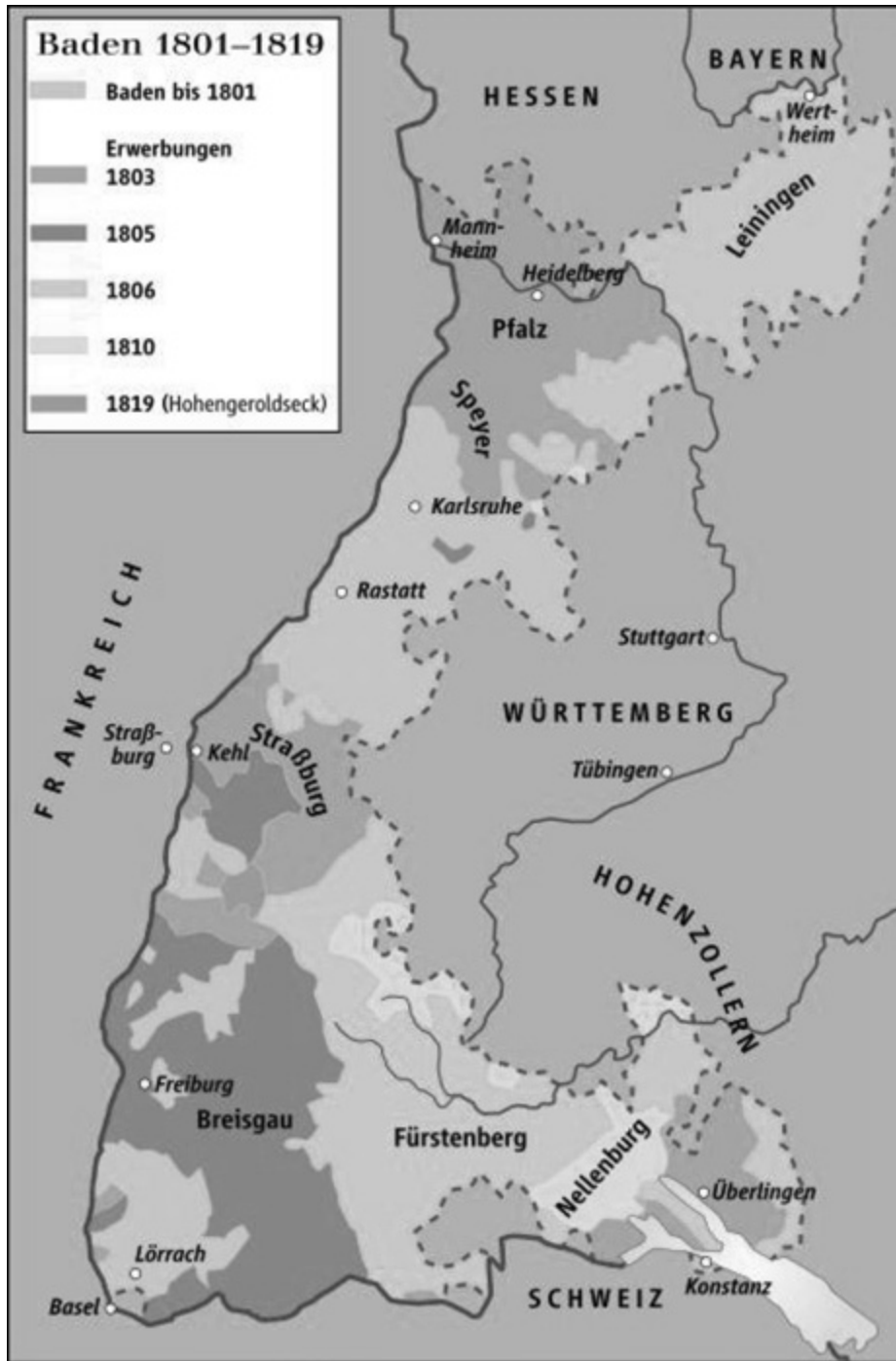
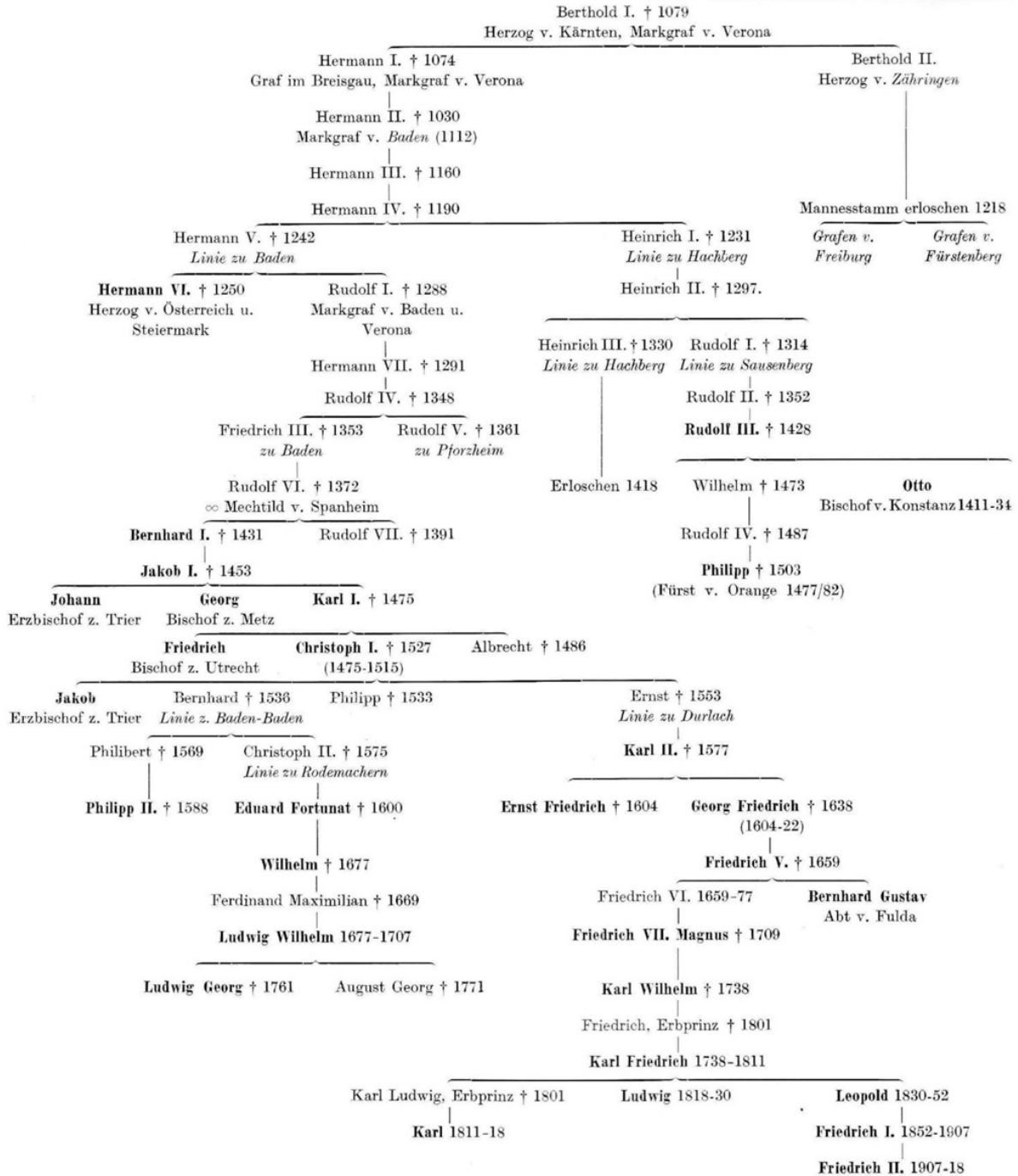


Abbildung 5: Genealogisches Schema des Hauses Baden und Hachberg<sup>10</sup>





## Großherzogtum

Die am 22. August 1818 vom Großherzog unterzeichnete Verfassung umfasste 83 Paragraphen<sup>11</sup>. Der erste Abschnitt mit sechs Paragraphen regelte die Staats- und Regierungsform des Landes. Es galt gemäß § 5 das

monarchische Prinzip. Der Großherzog vereinigte in seiner Person als Souverän alle Rechte der Staatsgewalt. Gemäß den Paragraphen 1 und 2 war das Großherzogtum ein Bestandteil des Deutschen Bundes und ordnete sich den Beschlüssen der Bundesversammlung unter. Der zweite Abschnitt mit 19 Paragraphen beschrieb die Grundrechte der Bürger des Landes, darunter die Wahrung von Freiheit und Eigentum, die Gleichheit vor dem Gesetz, eine Rechtsprechung durch unabhängige Gerichte und die Pressefreiheit im Rahmen der Vorgaben des Deutschen Bundes. Der dritte Abschnitt bestimmte den Aufbau und die Funktionsweise der aus zwei Kammern bestehenden badischen Ständeversammlung (Landtag). In der Ersten Kammer schrieb die Verfassung die überkommenen Prinzipien einer ständisch organisierten Gesellschaftsordnung fest. Mitglieder waren die volljährigen Prinzen des Hauses Baden, die Chefs der standesherrlichen Familien, der Erzbischof von Freiburg, ein evangelischer Prälat, acht aus dem Kreis der Grundherren gewählte Vertreter sowie bis zu acht vom Großherzog ernannte Mitglieder.

Die Zweite Kammer bestand aus 63 Abgeordneten, die sich alle acht Jahre zur Wahl stellten. Alle zwei Jahre fanden Teilwahlen statt, bei denen etwa ein Viertel der Mandate betroffen war. Das passive Wahlrecht galt für Männer ab dem vollendeten 30. Lebensjahr, die ein Steuerkapital von mehr als 10.000 Gulden besaßen oder über eine jährliche Besoldung von mindestens 1500 Gulden verfügten und einer der drei christlichen Konfessionen angehörten. Somit waren in Baden lediglich etwa 6500 Männer in die Kammer wählbar. Die Haushaltsperiode umfasste zwei Jahre, so dass spätestens nach Ablauf dieser Frist der Landtag einberufen werden musste. Die Abgeordneten besaßen ein freies Mandat und genossen Immunität. Nur mit zwei Dritteln aller

Anwesenden jeder der beiden Kammern konnte eine Verfassungsänderung beschlossen werden.

Die Regierung und somit die oberste Verwaltung des Landes lag seit 1803 beim Geheimen Rat unter Vorsitz des Kurfürsten und seit 1806 des Großherzogs. Der Geheime Rat umfasste zunächst drei Departements. Die Departements waren 1807 in Abteilungen für Justiz, Finanzen, Polizei und allgemeine Staatsangelegenheiten aufgeteilt worden. Die späteren Ministerien ließen sich hier schon ansatzweise erkennen. Ein Jahr später löste Emmerich Joseph von Dalberg das Geheimratskollegium auf und ersetzte es am 5. Juli 1808 durch die Ministerien für Äußeres, Inneres, Finanzen, Justiz und Krieg. Ein Kabinettsminister sollte für die Verbindung der Ministerien mit dem Großherzog zuständig sein. Mit seinem Edikt vom 26. November 1809 legte Sigismund von Reitzenstein die endgültige badische Verwaltungsorganisation fest. Die fünf Minister traten nun als Ministerialkonferenz direkt unter dem Vorsitz des Großherzogs zusammen. Die Rolle eines Kabinettsministers gab es nun zumindest offiziell nicht. Erst am 15. Juli 1817 entstand eine als Staatsministerium bezeichnete oberste Landesbehörde, die alle Minister einschloss und Regierungsbeschlüsse fassen konnte. So konnte das Staatsministerium in Zeiten politischer Zurückhaltung des Großherzogs selbst die Regierung führen.

Die Einteilung der Ministerien blieb nicht immer konstant. Im Laufe der Zeit gab es im Großherzogtum Baden folgende Departements bzw. Fachministerien:

- Ministerium des Äußeren und des Großherzoglichen Hauses 1807–1871 und 1893–1918
- Polizeiministerium bzw. seit 1808 Innenministerium 1807–1918 (und nach dem Ende der Monarchie weiter bis 1945)

- Finanzministerium 1807–1918 (und nach dem Ende der Monarchie weiter bis 1945)
- Justizministerium 1807–1918 (und nach dem Ende der Monarchie weiter bis 1934)
- Kriegsministerium 1807–1872
- Handelsministerium 1861–1881

Der Aufgabe, die vielen territorialen Neuerwerbungen Anfang des 19. Jahrhunderts in das badische Staatswesen zu integrieren, widmete sich mit viel Engagement der Staatsrat Johann Nicolaus Friedrich Brauer. Unter seiner Federführung erschienen seit 1803 dreizehn Organisationsedikte und seit 1807 so genannte Konstitutionserlasse. Baden war in drei Provinzen mit je einem Hofratskollegium und den darunter befindlichen Ämtern eingeteilt. Die in den Jahren 1807 und 1808 vorgenommenen Verwaltungsreformen hatten aber ihr Ziel, die heterogen organisierten Gebiete des Großherzogtums anzugleichen und eine zeitgemäße Verwaltung zu errichten, nicht vollständig erreicht. Am 26. November 1809 leitete deshalb der Staats- und Kabinettsminister Reitzenstein erneut eine Regierungs- und Verwaltungsreform ein. Dieses als großherzogliches Edikt entworfene Organisationsreskript schuf die Grundlage für eine landesweit einheitliche Verwaltungsorganisation. Reitzenstein teilte das Staatsgebiet nach dem Vorbild der französischen Departements in neun Kreise auf, wobei er historisch gewachsene Zusammenhänge bewusst ignorierte. Es sollten lediglich die Einwohnerzahl und die Wirtschaftskraft maßgeblich sein. Der Großherzog stattete den jeweiligen Kreisdirektor mit einer großen Machtbefugnis aus, ähnlich dem eines französischen Präfekten. Zahlreiche Veränderungen seit 1810 führten zu 1830 nur noch sechs Kreisen sowie 55 landesherrlichen und 22 standesherrlichen Ämtern. Am 1. Mai 1832 wurden die verbliebenen Kreisdirektorien aufgehoben. An ihre Stelle traten vier

Kreisregierungen. Im Jahre 1849 gaben die Standesherrn ihre Hoheitsrechte auf, was eine neuerliche Veränderung bei der Einteilung der Ämter nach sich zog. 1857 trennten sich die Verwaltung und Rechtspflege der unteren Instanz voneinander. Zehn Bezirksämter verschwanden im Zuge dessen von der Landkarte. Mit dem *Gesetz, die Organisation der innern Verwaltung betreffend* vom 5. Oktober 1863, wirksam zum 1. Oktober 1864, wurden die bisherigen vier Kreise aufgelöst und die Bezirksämter direkt dem Innenministerium unterstellt, wobei die Zahl der Ämter auf 59, ab 1872 auf 52 (seit 1898 wieder 53) vermindert wurde. Gleichzeitig entstanden elf Kreise mit Selbstverwaltungskörperschaften ohne staatliche Funktion. Als Aufsichtsbehörde über den Kreisen und Ämtern dienten vier Landeskommisäre.

Auf der untersten Stufe der Verwaltung standen die Ortsvorsteher der Gemeinden. Die Bezirksamtleute durften sie zwar vorschlagen, aber nicht wählen.

Trotz des Organisationsedikts von 1809 gab es in Baden durch tradierte Rechtsverhältnisse weiterhin merkliche Unterschiede von Ort zu Ort. Dies zeigte sich etwa im Bürgerrecht. Das sechste badische Konstitutionsedikt von 1808 teilte die Bürgerschaft in nur drei Gruppen ein: Ortsbürger, Schutzbürger und Hintersassen. In den Gemeinden jedoch herrschten, je nach Tradition, ganz andere Verhältnisse. So gab es etwa im Schwarzwaldort Triberg im Jahre 1820 insgesamt 116 Gemeindebürger, von denen aber nur 36 Bürger im engeren Sinne waren, 80 jedoch sogenannte „bürgerliche Gehausen“. Andere Bewohner der Gemeinde wie Frauen, Kinder und das Gesinde besaßen grundsätzlich kein Bürgerrecht. Erst das Bürgerrechtsgesetz von 1832 brachte hier eine erste Vereinheitlichung.

Am 23. August 1821 erging das *Provisorische Gesetz über die Bürgerausschüsse*. Nun musste in jedem Ort ein Bürgerausschuss gebildet werden, der ebenso viele Mitglieder wie der Gemeinderat hatte. Ohne die Genehmigung des Bürgerausschusses durfte der Gemeinderat keine Beschlüsse mehr treffen über das Vermögen und die Einnahmen der Gemeinden und deren Verwendung. Damit sollte der Willkür und Eigenmächtigkeit der Ortsvorstände ein Riegel vorgeschoben werden. In Städten mit mehr als 300 Bürgern hatte der Ausschuss außerdem eine beratende Stimme bei der Aufnahme von Ortsfremden zu Orts- und Schutzbürgern. Seine Mitglieder wurden für sechs Jahre gewählt.

In den 1820er Jahren war es nicht gelungen, eine neue Gemeindeordnung auf konstitutioneller Grundlage zu verabschieden. Diese noch offene Aufgabe der anstehenden Gesetzgebung wollte Innenminister Ludwig Georg Winter nach seinem Amtsantritt 1830 endlich erledigt wissen. Die Badener sollten mit Hilfe einer freisinnigen Gemeindeordnung ein Volk mündiger Bürger werden. Es sollte äußere Gemeindefreiheit geben, also Unabhängigkeit der Gemeinde von staatlicher Willkür, und innere, also Demokratie in der Gemeinde durch die Beseitigung alter Oligarchien. Die Gemeindegesetze wurden zu Beginn der Ära Winter vom Landtag 1831 verabschiedet. Nach § 11 der Gemeindeordnung hatte die badische Regierung ein Bestätigungsrecht bei Bürgermeisterwahlen. Die Regierung sah die Bürgermeister nicht nur als Repräsentanten der Bürgerschaft an, sondern auch als untere Staatsbeamte. Das Bestätigungsrecht der Regierung nach § 11 sollte sicherstellen, dass Baden nicht zu einer „Konföderation kleiner Republiken“ würde. Nach dreimaliger Wahl jedoch musste die Regierung einen Gewählten bestätigen. 1874 trat eine neue badische Städteordnung in Kraft.

Bis zum 31. Dezember 1809 war das Territorium Badens im Zivilrecht ein Flickenteppich aus *baden-badischem Landrecht* von 1588, *baden-durlachischem Landrecht* von 1654, *kurpfälzischem Landrecht* von 1610, *Mainzer Landrecht* von 1755, *Würzburger Landgerichtsordnung* von 1618, verschiedenen Statuten der Reichsritterschaft oder Stadtrechten der vormaligen Reichsstädte, Erbordnungen und sonstige Rechtsvorschriften. Am 1. Januar 1810 ersetzte sie alle der neue *Code Napoléon mit Zusätzen und Handelsrecht als Landrecht für das Großherzogtum Baden*. Dieses badische Zivilrecht von 1810 blieb bis zum Jahre 1900 in Geltung, als es durch das am 1. Januar 1900 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch ersetzt wurde. Mit der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit endeten im Frühjahr 1813 auch letzte Reste der direkten Adelsherrschaft in den Gemeinden. Von den Liberalen der Zweiten Kammer kam seit den zwanziger Jahren die Forderung, dass die Rechtspflege von der staatlichen Verwaltung auch auf unterster Ebene getrennt werden sollte. Es dauerte jedoch bis zum Jahre 1857, ehe in Baden selbständige Amtsgerichte errichtet wurden.

Im Zuge der Revolution von 1848 kam es gemäß den Forderungen der Freiheitsbewegung zur Einführung von Geschworenengerichten mit Hinzuziehung von zwölf Geschworenen nach englischem Vorbild.

In der Strafgerichtsbarkeit galt noch lange die *Constitutio Criminalis Carolina* aus dem Jahre 1532, wenngleich schon vor Errichtung des Großherzogtums unter dem aufgeklärten Markgrafen und späteren Großherzog Karl Friedrich von Baden 1767 die Folter abgeschafft worden war. 1851 trat dann das bereits 1845 verkündete *Strafgesetzbuch für das Grossherzogtum Baden* mit 714 Paragraphen in Kraft.

Weitere Reformen kamen durch das Polizeistrafgesetz von 1863 und die Justizreform von 1864, mit der die Beteiligung der Laien in definierte Schöffen- und Schwurgerichte festgelegt wurde. Ein Gesetz von 1863 regelte erstmals in Deutschland die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Höchste Instanz der Rechtspflege war das Oberlandesgericht Karlsruhe, daneben gab es sieben Landgerichte mit Sitz in Freiburg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Mosbach, Offenburg und Waldshut.

---

<sup>4</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Haus\\_Baden](https://de.wikipedia.org/wiki/Haus_Baden)

<sup>5</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Haus\\_Baden](https://de.wikipedia.org/wiki/Haus_Baden)

<sup>6</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Markgrafschaft\\_Baden-Hachberg](https://de.wikipedia.org/wiki/Markgrafschaft_Baden-Hachberg)  
[https://de.wikipedia.org/wiki/Markgrafschaft\\_Hachberg-Sausenberg](https://de.wikipedia.org/wiki/Markgrafschaft_Hachberg-Sausenberg)

<sup>7</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Markgrafschaft\\_Baden-Durlach](https://de.wikipedia.org/wiki/Markgrafschaft_Baden-Durlach)  
[https://de.wikipedia.org/wiki/Markgrafschaft\\_Baden-Baden](https://de.wikipedia.org/wiki/Markgrafschaft_Baden-Baden)  
[https://de.wikipedia.org/wiki/Markgrafschaft\\_Baden-Rodemachern](https://de.wikipedia.org/wiki/Markgrafschaft_Baden-Rodemachern)

<sup>8</sup> Lencer ([https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Sausenberg\\_3.png](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Sausenberg_3.png)), „Sausenberg 3“, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/legalcode>

<sup>9</sup> kgberger (<https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Baden.svg>), „Baden“, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/legalcode>

<sup>10</sup> Wielandt, S. 359; die münzprägenden Regenten sind fett gedruckt

<sup>11</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Großherzogtum\\_Baden](https://de.wikipedia.org/wiki/Großherzogtum_Baden)